

KINDERSCHUTZKONZEPT DES KBC

zur Prävention von und den Umgang mit psychischer, körperlicher
und sexualisierter Gewalt im Verein und Wettkampfgeschehen.



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| Inhaltsverzeichnis | 2 |
| 1. Risikoanalyse | 3 |
| 2. Positionierung und Verankerung | 4 |
| 3. Begriffsbestimmungen | 5 |
| <i>Psychische Gewalt</i> | 5 |
| <i>Körperliche Gewalt</i> | 5 |
| <i>Sexualisierte Gewalt</i> | 5 |
| 4. Erklärung des Vorstandes zum Kinderschutz | 7 |
| 5. Ansprechpersonen | 7 |
| 6. Eignung von Mitarbeiter/-innen | 7 |
| 7. Qualifizierung der Mitarbeiter/-innen | 8 |
| 8. Verhaltensregeln | 9 |
| 9. Interventionsleitfaden | 9 |

1. Risikoanalyse

Im November 2000 trat in Deutschland das Recht jedes Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung in Kraft. Dieses Recht gilt sowohl innerhalb der Familie als auch in Institutionen, in denen Kinder betreut werden. Dennoch ist es Teil unserer Lebensrealität, dass es weiterhin vorkommt, dass Kinder und Jugendliche psychischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt durch Erwachsene ausgesetzt sind. In der Mehrheit der Fälle begegnen Kinder und Jugendlichen entsprechenden Täter: innen in ihrem sozialen Nahraum, darunter auch im Sportverein. Das vorliegende Konzept dient der klaren Positionierung des Kinderschutzes im KBC. Dies erfolgt ganz konkret durch:

- Verankerung der Prävention jeglicher Gewalt in der Satzung;
- die Nennung von Ansprechpersonen (Kinderschutzbeauftragte/n) und Definition ihrer Aufgaben;
- die Festlegung, wer für die Betreuung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Namen des KBC geeignet ist und wie entsprechende Personen regelmäßig zum Thema Prävention von physischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt weitergebildet werden;
- die Einigung auf Verhaltensregeln im Umgang mit Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen;
- die Erarbeitung eines Interventionsleitfadens.

2. Positionierung und Verankerung

Gemäß § 1 Abs. 1 des SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Dies schließt ein, dass junge Menschen vor Gefahren für ihr körperliches und psychisches Wohlergehen zu schützen sind. In dieser Verantwortung steht als eine wichtige tragende Säule unserer Gesellschaft auch der organisierte Sport. Um dieser Verantwortung für die dem KBC anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen künftig besser und strukturierter nachkommen zu können, hat der Vorstand des KBC in seiner Sitzung vom 06.11.2023 folgendes Konzept zur Prävention von und zum Umgang mit psychischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt beschlossen. Es ist dem KBC ein Anliegen mit diesem Schutzkonzept nicht nur Formen sexualisierter, sondern auch psychischer und körperlicher Gewalt zu adressieren. Im Rahmen sexueller Übergriffe findet nicht selten auch psychische und körperliche Gewalt statt. Jedoch treten körperliche und psychische Gewalt auch losgelöst von sexualisierter Gewalt auf und haben ebenfalls ein hohes Schädigungspotenzial. Entsprechend umfasst die Verwendung des Begriffs Gewalt in diesem Konzept zu jeder Zeit alle drei angesprochenen Formen. Der KBC setzt sich für die Prävention und Bekämpfung von psychischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt im Sport ein. Den dem KBC anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen soll ein sicherer Ort geboten werden, der sie in ihrer sportlichen und ihrer Persönlichkeitsentwicklung fördert. Sie sollen keine Gewalt und keine Bedrohung ihrer persönlichen Integrität erfahren. Dazu sollen sie Schutz durch die im Verband tätigen Funktionär: innen, Trainer: innen und Betreuer: innen erfahren. Um diesen Schutz zu gewährleisten, werden in diesem Schutzkonzept vorbeugende Maßnahmen festgehalten werden, die dazu beitragen, dass jegliche Formen der Gewalt im Sport gar nicht erst auftreten (Prävention). Zudem wird ausgeführt werden, wie mit Fällen von psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt umgegangen werden soll, falls sie nicht verhindert werden konnten (Intervention). Entsprechend der Erkenntnisse aus dem „Safe Sport“-Projekt¹ ist es das Anliegen des KBC eine Kultur des Hinsehens und der Beteiligung zu schaffen, um das Risiko für sexualisierte Gewalt, aber auch andere Formen der Gewalt im Sport zu verringern. Es gilt den mit Kindern und Jugendlichen Arbeitenden mit Hilfe von Schulungen, Selbstsicherheit zum Handeln und Einschreiten zu vermitteln. Es soll ein Klima geschaffen werden, dass Betroffene ermutigt, sich zu öffnen und es sollen Vorkehrungen getroffen

werden, um potentielle Täterinnen abzuschrecken. Die in diesem Schutzkonzept beschriebenen Verhaltensregeln und Handlungsschritte sind von allen im KBC Aktiven verpflichtend umzusetzen. Ihre Befolgung ist von besonderer Wichtigkeit, da sie dem Schutz der dem KBC anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen dienen. Gleichzeitig geben Sie den Funktionsträger: Innen, Trainerinnen und Betreuerinnen Orientierung und Klarheit im Umgang mit dem Thema Gewalt im Sport.

Das Konzept ist regelmäßig zu überprüfen und um neue Entwicklungen zu ergänzen. Auch aus der Praxis gegebenenfalls gewonnene Erkenntnisse sollen zeitnah integriert werden und machen eine Überarbeitung des Konzepts notwendig.

3. Begriffsbestimmungen

Für eine Kultur des Hinsehens und der Beteiligung ist es nicht nur wichtig zu wissen, wie sich Funktionarinnen, Trainer: innen oder Betreuer: innen im Sinne der Prävention von und im Umgang mit psychischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt verhalten sollten. Bevor benannte Personengruppen sich nach bestimmten Vorgaben, die in diesem Schutzkonzept noch ausgeführt werden, verhalten können, ist es notwendig zu erkennen, wann und in welchen Situationen eine Anwendung der Handlungsleitlinien angezeigt ist. Daher soll zunächst eine Begriffsbestimmung erfolgen, um zu beschreiben vor welchen Gefahren, die dem KBC anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen konkret geschützt werden sollen.

Psychische Gewalt¹

Psychische Gewalt ist eine sehr subtile Form der Gewalt und ist nicht immer leicht zu erkennen. Sie zielt darauf ab einen Mitmenschen zu beleidigen, herabzusetzen, zu überfordern und ihm oder ihr das Gefühl von eigener Wertlosigkeit zu vermitteln. In der Regel geht es darum Kontrolle, Dominanz und Macht zu demonstrieren, was bei den Betroffenen Angst und Einschüchterung hervorrufen kann. Die häufigsten Ausübungsformen psychischer Gewalt sind Beschimpfungen, Beleidigungen, Erpressungen, Bedrohungen oder Anschreien. Genauso zählen Demütigungen, Stalking und Mobbing zu den Formen psychischer Gewalt. Zudem versucht der Peiniger nicht selten das Opfer von der Außenwelt zu isolieren und in diesem das Gefühl aufkommen zu lassen, verlassen und einsam zu sein. Psychische Gewalt kann jedoch nicht nur aktiv ausgeübt werden, sondern auch durch Unterlassen. So wird das Opfer beispielsweise über einen längeren Zeitraum gemieden, ignoriert und mit andauerndem Schweigen „bestraft“. Auch das öffentliche Verbreiten von Lügen und Beleidigungen gegenüber Dritten stellt eine Form der psychischen Gewalt dar. Insbesondere Kinder und Schutzbefohlene können durch psychische Gewalt in ihrer seelischen Entwicklung stark beeinträchtigt werden. Der § 225 StGB verweist auf psychische Gewalt im Zusammenhang mit der Misshandlung Schutzbefohlener: Erleiden Schutzbefohlene aufgrund von Misshandlung Folgen, die ihre seelische Entwicklung schädigen, ist dies strafrechtlich verfolgbar.

Körperliche Gewalt

Im Strafgesetzbuch ist der Straftatbestand der Körperverletzung definiert als körperliche Misshandlung oder Schädigung der Gesundheit (§ 223). Darunter fallen Handlungen, wie jemanden zu schubsen, zu treten, zu schlagen oder mit einer Waffe zu verletzen.

¹ <https://www.odabs.org/informationen/moegliche-arten-von-gewalt.html>

Sexualisierte Gewalt²

Sexualisierte Gewalt bezeichnet Handlungen, die das sexuelle Selbstbestimmungsrecht eines Menschen verletzen, die also gegen den Willen einer Person durchgeführt werden. Darunter fallen sowohl anzügliche Bemerkungen und beiläufige Berührungen als auch gezieltes Anfassen an primären und sekundären Geschlechtsmerkmalen bis hin zu erzwungenem Geschlechtsverkehr. Eine scheinbare Einwilligung in eine sexuelle Handlung eines betroffenen Kindes von unter 14 Jahren ist ohne Bedeutung, da ein Kind aufgrund des kognitiven, psychischen und physischen Machtgefälles zu erwachsenen Täter:innen einer solchen Handlung nicht eigenverantwortlich zustimmen kann (Kuhle, Oezdemir, Beier 2018)³. „Dies kommt auch in dem Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176 StGB zum Ausdruck, der die Tat unabhängig von einem Einverständnis des Opfers unter Strafe stellt. Als sexuellen Kindesmissbrauch definiert das Strafgesetzbuch alle sexuellen Handlungen an und vor einem Kind unter 14 Jahren oder die Veranlassung sexueller Handlungen durch das Kind an sich selbst oder an einer dritten Person. Ein sexueller Kindesmissbrauch liegt ebenfalls vor, wenn durch Vorzeigen pornografischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornografischen Inhalts, durch Zugänglichmachen pornografischer Inhalte mittels Informations- und Kommunikationstechnologie oder durch entsprechende Reden eingewirkt wird (§ 176 StGB).“ (Kuhle et al., 2018, S. 16)⁵. Täter:innen, die sexuell übergriffig gegenüber Kindern werden, haben häufig gezielte Strategien sich den Kindern zu nähern. Sie können sich häufig sehr gut auf die Bedürfnisse von Kindern einstellen und sind gut darin eine enge Verbindung zu Kindern aufzubauen. Sie halten sich häufig in der Nähe der Kinder auf und versuchen Situationen herzustellen, in denen sie mit einem Kind allein sind. Es ist möglich, dass sie im Beisein anderer beiläufig körperliche Grenzen überschreiten, z. B. bei Hilfestellungen oder beim Coaching, die nicht auffallen oder als Ausdruck einer guten Athlet:innen-Trainer:innen-Beziehung interpretiert bzw. verkauft werden. Sexuelle Handlungen mit einer Person zwischen 14 und 16 Jahren sind strafbar, wenn die minderjährige Person in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Täter/ zur Täterin steht. Auch in diesem Fall ist es gleichgültig, ob die minderjährige Person mit der sexuellen Handlung einverstanden ist. Die Wahrscheinlichkeit für die Annahme eines Abhängigkeitsverhältnisses ist groß, wenn der/die Trainer:in eine Machtposition gegenüber dem/der Minderjährigen einnimmt, was der Fall ist, wenn er oder sie einen erheblichen und nachhaltigen Einfluss auf die Lebensführung des/r Sportlers/in hat und auf ihre Chancen zur Teilnahme an Wettkämpfen.⁴ Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zwischen 16 und 18 Jahren sind strafbar, wenn die minderjährige Person in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Täter oder zur Täterin steht und der Täter/ die Täterin das Abhängigkeitsverhältnis missbraucht. Auch in diesem Fall ist es gleichgültig, ob die minderjährige Person mit der sexuellen Handlung einverstanden ist. Ein Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses liegt z. B. vor, wenn die sportliche Karriere der minderjährigen Person davon abhängt, dass sie den Vollzug sexueller Handlungen durch den Trainer/ die Trainerin an sich duldet.⁶ Sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen geht jedoch nicht nur von

² <https://www.zartbitter-muenster.de/informationen/sexualisierte-gewalt/begriffsdefinition;>
<https://www.odabs.org/informationen/moegliche-arten-von-gewalt.html>

³ Kuhle, L. F., Oezdemir, U., Beier K. M. (2018). Sexueller Kindesmissbrauch und die Nutzung von Missbrauchsabbildungen. Beier, K. M. (Hrsg.), Pädophilie, Hebephilie und sexueller Kindesmissbrauch (1. Aufl., S. 15-25). Springer. <https://doi.org/10.1007/978-3-662-56594-0>

⁴ https://www.kinderschutz-im-sport-berlin.de/wp-content/uploads/2016/12/handlungsleitfaden_kinderschutz_web.pdf

Erwachsenen aus. Es kommt auch zu sexuellen Übergriffen zwischen Kindern und Jugendlichen untereinander.

4. Erklärung des Vorstandes zum Kinderschutz

Der KBC-Vorstand bekennt sich ausdrücklich zum Kinderschutz. Entsprechend der unterzeichneten Erklärung in Anlage 1 verpflichtet sich der Vorstand, dem Kinderschutz als wichtige Aufgabe der Vereinsarbeit, eine hohe Priorität einzuräumen.

5. Ansprechpersonen

Die Ansprechpersonen (Kinderschutzbeauftragte) koordinieren die Umsetzung der Maßnahmen des Schutzkonzepts. An die Ansprechpersonen kann sich jede/r Athlet:in, jedes Elternteil, jedes Vereinsmitglied, jede/r Trainer:in und jede/r Vereins- oder Verbandsfunktionär:in bei Verdachtsfällen, akuten Situationen und bei Fragen rund um das Thema Kinderschutz im Sport wenden. Zu den Aufgaben der Ansprechpersonen gehören: Im Bereich der Prävention: – Aktualisierung des Kinderschutzkonzepts, – Beratung und Unterstützung von Vereinen bei der Implementierung von Präventions und Interventionsmaßnahmen für psychische, körperliche und sexualisierter Gewalt, – Durchführung der Schulung zum Thema „Kinderschutz: Prävention von und Intervention bei psychischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt im Sport“ im Rahmen der Ausbildung zur C-Trainer-Lizenz und – regelmäßige Teilnahme, mindestens alle zwei Jahre, an Fortbildungsseminaren zum Thema Kinderschutz des LSB Berlin. Im Bereich der Intervention: – die Aufnahme und Dokumentation von an sie herangetragenen Verdachtsverfällen und konkreten Vorfällen von psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt, – das Führen von Gesprächen zu den nächsten Schritten im Umgang mit Verdachtsfällen und konkreten Vorfällen von psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt, – die Einbindung von externen Fachberatungsstellen zur Beratung des weiteren Vorgehens, zur Verdachtsabklärung und ggf. Vermittlung von professioneller Hilfe für Betroffene, – die Informationsweiterleitung an die Vereinsverantwortlichen und den KBC-Vorstand, sofern nötig und – die Unterstützung des KBC bei der Anzeige von erfolgter körperlicher und sexualisierter Gewalt. Die Kontaktdaten der Ansprechpersonen werden auf der Vereinshomepage und in den vom KBC bespielten Hallen veröffentlicht. In einem eigenen Bereich auf der Internetseite zum Thema Kinderschutz sind die Kontaktdaten der Ansprechpersonen, ein Kontaktformular, Ankündigungen von Fortbildungen und den Kinderschutz betreffende Dokumente für alle Mitglieder des KBC leicht abrufbar. Der KBC verpflichtet sich zur Einsetzung mindestens einer Ansprechperson. Wünschenswert und angestrebt ist jedoch der Einsatz von mindestens zwei Kinderschutzbeauftragten. Der oder die Kinderschutzbeauftragte(n) wird/werden vom Vorstand ernannt.

6. Eignung von Mitarbeiter/-innen

Die haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen des KBC, die in der Nachwuchsarbeit tätig sind, haben einen Ehrenkodex zu unterzeichnen, mit dem sie versichern, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den KBC anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor physischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre persönliche Integrität zu wahren. Hierzu zählen Trainer:innen, Betreuer:innen und Funktionär:innen sowie alle anderen Mitarbeiter:innen, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Auftrag des KBC

qualifizieren und betreuen. Bei den haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die im Auftrag des BVBB Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene qualifizieren und betreuen, wird gemäß § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII⁵ verfahren. Personen, die in ihrem erweiterten Führungszeugnis eine Verurteilung im Sinne der unter § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände haben, sind nicht für die Betreuung, Ausbildung oder Begleitung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen geeignet. Um sicherzustellen, dass entsprechende Personen keine Aufgaben der Beaufsichtigung, der Betreuung oder Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im KBC übernehmen, wird entsprechend § 72a Abs. 3 SGB VIII Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis der mit Kindern und Jugendlichen arbeitenden genommen. Die Einsichtnahme erfolgt vor der Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigem Abstand alle 3 Jahre. Das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses darf bei der Einsichtnahme maximal drei Monate zurückliegen. Bei begründetem Zweifel an der Straffreihheit hinsichtlich der oben genannten Paragrafen des Strafgesetzbuches, ist das erweiterte Führungszeugnis sofort erneut anzufordern, unabhängig vom Zeitraum. Das erweiterte Führungszeugnis ist von den Mitarbeiter:innen beim jeweiligen Bezirksamt zu beantragen. Für die Beantragung erhalten sie ein Schreiben vom KBC, das sie bei der Behörde vorlegen können. Die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses ist für hauptberufliche Mitarbeiter:innen gebührenpflichtig und kostet 13,00 Euro. Die Gebühr ist bei der Beantragung im Bürgeramt eines Bezirks zu entrichten. Für ehrenamtliche Mitarbeiter:innen ist die Beantragung kostenlos. Der für die Einholung der erweiterten Führungszeugnisse verantwortliche Mitarbeiter ist der/die Kassenwart:in des KBC. Der/die Kassenwart:in des BVBB sorgt für die Erstellung des beim Bezirksamt vorzulegenden Schreibens, nimmt die Einsicht vor und erhebt die aus dem erweiterten Führungszeugnis hervorgehenden Informationen, die gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII gespeichert werden dürfen, nämlich den Umstand der Einsichtnahme, das Datum des erweiterten Führungszeugnisses sowie die Information, ob die betreffende Person wegen einer gemäß § 72a Abs. 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Darüber hinaus ist er/sie für die Kontrolle und Einhaltung des Wiedervorlage-Rhythmus verantwortlich. Die für den KBC Tätigen, die Aufgaben zur Begleitung, Betreuung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen übernehmen, sind zudem verpflichtet, den KBC umgehend zu informieren, wenn gegen sie ein Verfahren wegen des Verstoßes gemäß §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches eröffnet werden soll oder eröffnet worden ist.

7. Qualifizierung der Mitarbeiter/-innen

Die haupt-, nebenberuflich und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen, die Aufgaben der Beaufsichtigung, der Betreuung oder Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Auftrag des KBC übernehmen, wurden erstmalig am XX.XX.XXXX durch XXXXXXXX im Themenfeld Kinderschutz und Prävention von sexualisierter Gewalt geschult. Dieser Personenkreis wird fortlaufend im Zweijahresrhythmus fort- und weitergebildet. Die Schulung der für den KBC mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Arbeitenden sollen im Rahmen der durch den Landessportbund Berlin zur Verfügung gestellten Weiterbildungsangeboten oder in Kooperation mit Berliner Fachberatungsstellen oder Einrichtungen⁶ erfolgen. Vor Aufnahme einer Tätigkeit für den KBC werden neue haupt-, nebenberuflich und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen, die Kinder, Jugendliche und junge

⁵ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__72a.html

⁶ Schulungsangebote des LSB Berlin und Liste von Fachberatungsstellen: <https://www.kinderschutz-im-sport-berlin.de/schulungen>

Erwachsene betreuen und ausbilden, durch die/den Kinderschutzbeauftragte/n in die Thematik eingeführt und für sie sensibilisiert.

8. Verhaltensregeln

Die folgenden Verhaltensregeln gelten für alle ehren-, neben- und hauptamtlich tätigen Personen im KBC, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ausbilden, betreuen oder beaufsichtigen. Vereinsverantwortliche Personen wie Trainer:innen, Übungsleiter:innen und Betreuer:innen im Ehren- und Hauptamt... .. tätigen keine diskriminierenden Äußerungen über Herkunft, sexuelle Identität, Aussehen, Religion etc. Genannte Äußerungen durch Kinder, Jugendliche und Sportler:innen werden abgemahnt. ... ermöglichen ein respektvolles Klima im Miteinander. Kinder, Jugendliche und Sportler:innen werden nicht beleidigt, erniedrigt oder sexualisierter Sprache ausgesetzt. ... halten den Zugang zu Trainingsstätten offen, besonders bei Einzeltrainings werden keine Türen geschlossen. ... nehmen keine Kinder und Jugendlichen in ihre Privatbereiche, z. B. Haus, Garten, Umkleidekabine, Wohnung der Trainer:in, ohne dass nicht mindestens eine weitere Person anwesend ist. ... benutzen nicht gemeinsam mit durch sie zu betreuenden Kindern und Jugendlichen die Umkleidekabinen sowie Toiletten und Duschen nicht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen. ... vermeiden Situationen, bei denen sie in geschlossenen Räumlichkeiten mit einzelnen Kindern und Jugendlichen alleine sind. Individuelle Gespräche erfolgen im Beisein der Eltern oder in einsehbaren Bereichen. ... holen Kinder und Jugendliche nicht alleine mit ihrem privaten Pkw zum Training ab oder fahren nicht allein mit einem Kind oder einem/r Jugendlichen in einem Privatfahrzeug zu Wettkämpfen, Trainingslagern oder Lehrgängen. ...übernachten bei Trainingslagern, Wettkampffahrten und Turnierfahrten nicht mit Kindern und Jugendlichen in einem Zimmer. Bei gemeinsamen Übernachtungen in Sporthallen wählen sie einen Schlafplatz mit ausreichendem Abstand zu den durch sie begleiteten Kindern und Jugendlichen. ... kündigen taktile Hilfen für das Bewegungslernen so konkret wie möglich verbal an und bitten Kinder und Jugendliche um Erlaubnis sie zum Zwecke des Lernens berühren zu dürfen. Die taktile Hilfen für das Bewegungslernen erfolgen respektvoll und ohne Verletzung der Privatsphäre. ... haben keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen. ... geben keine Geschenke an Kinder und Jugendliche, die nicht mit mindestens einem/r weiteren Trainer:in oder Betreuer:in abgesprochen sind.

... haben keinen körperlichen Kontakt gegen den Willen der Kinder und Jugendlichen. ... haben keine sexuelle Beziehung zu Sportler:innen, die jünger als 18 Jahre alt sind. ... halten bei Bild- und Videoaufnahmen das Datenschutzgesetz ein und holen die Erlaubnis des Kindes, der/des Jugendlichen ein.

9. Interventionsleitfaden

Alle für den KBC tätigen Personen, sind dazu verpflichtet an sie herangetragene Informationen über ausgeübte psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ernst zu nehmen, zu dokumentieren und an die/ den Kinderschutzbeauftragte/en weiterzuleiten. Die für den KBC tätige Person, die für ein Kind, eine/n Jugendliche/en, ein Elternteil oder eine sonstige Person, die erste Kontaktperson darstellt, der sich geöffnet wird, hat nicht die Aufgabe den Sachverhalt auszuermitteln. Sie ist weiterhin nicht dafür verantwortlich den Sachverhalt allein aufzuklären. Der folgende Interventionsleitfaden regelt, wie im KBC mit Kinderschutzmeldungen vorgegangen werden soll:

1. Der berichtenden Person ist aufmerksam zu zuhören und sie ist ernst zu nehmen. Im Gespräch mit der berichtenden Person geht es primär darum ein offenes Ohr für die Darstellungen und Ausführungen der/des Berichtenden zu haben. Es geht nicht darum, die Darstellungen der/des Berichtenden mit Nachfragen zu prüfen, zu hinterfragen oder über das von der Person selbst erzählte hinaus, weitere Aspekte, Details oder Informationen in Erfahrung zu bringen.

2. Das durch die betroffene Person Berichtete ist schriftlich zu dokumentieren, unabhängig davon, ob die Selbstöffnung der/des Betroffenen im persönlichen Kontakt, im Rahmen eines Telefonats, per E-Mail oder Textnachricht erfolgt. Zu dokumentieren sind dabei die Namen der betreffenden Personen, das Alter der betroffenen Person, das Geschlecht bzw. die Geschlechtsidentität (m/w/d) sowie die Beziehung der/ des Betroffenen zur unter Verdacht stehenden Person. Wertungen und Interpretationen über das Erzählte sind separat zu dokumentieren. Die eigene Wertung und Interpretation der ersten Kontaktperson stellt keine Begründung dafür dar, abweichend von den hier dargelegten Handlungsschritten zu handeln.

3. Der berichtenden Person wird das weitere Vorgehen transparent gemacht und erläutert, z. B.: Ich bin verpflichtet, dass von Dir Berichtete schriftlich zu dokumentieren... Ich bin verpflichtet, dass von Dir Berichtete an die/ den Kinderschutzbeauftragte/en weiterzuleiten, da wir deine Darstellung sehr ernst nehmen... Ich werde mit niemandem über das von dir Berichtete sprechen, der nicht in die Klärung für das weitere Vorgehen und den Umgang mit dem von Dir Berichteten involviert ist... Ich werde den/die von Dir benannte Person nicht darauf ansprechen / nicht dazu kontaktieren... Alle weiteren Schritte, die der Verband gehen wird, werden mit dir abgestimmt...

4. Zum Zeitpunkt der Erstoffenbarung werden keine Entscheidungen über den Kopf der/ des Berichtenden hinweg getroffen. Ausgenommen davon sind die in diesem Interventionsleitfaden dargelegten Handlungsschritte, die dem/ der Berichtenden wie unter 3. beschrieben, transparent zu machen sind.

5. Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen ist über die anvertrauten Inhalte gegenüber Dritten, die mit der weiteren Klärung und dem Umgang mit dem Berichteten nichts zu tun haben, die Schweigepflicht zu wahren.

6. Die betroffene Person ist zu schützen. Dazu gehört:

a. Es werden keinerlei Informationen an die Person weitergegeben, die unter Verdacht steht, psychische, körperliche oder sexualisierte Gewalt an der betroffenen Person ausgeübt zu haben.

b. Die unter Verdacht stehende Person wird zu dem Verdacht nicht befragt.

c. Weitere individuelle Schutzmaßnahmen werden mit der/ dem Betroffenen abgestimmt (z. B. Integration in eine andere Trainingsgruppe, Trainerwechsel, Verhinderungen von Situationen, in denen der/ die Betroffene mit der unter Verdacht stehenden Person alleine ist), da fallspezifisch unterschiedliche Maßnahmen notwendig werden können. Hierbei kann der/ die Kinderschutzbeauftragte involviert werden.

d. Im Fall einer akuten Gefährdung findet sich unter

<https://www.berlin.de/familie/informationen/hilfe-in-not-und-krisensituationen-150> eine Auflistung telefonisch erreichbarer Anlaufstellen.

7. Der/ die Kinderschutzbeauftragte des KBC ist zu kontaktieren und über das Berichtete zu informieren. Dem/ der Kinderschutzbeauftragten wird die Dokumentation über das Berichtete ausgehändigt.

- 8.** Der/ die Kinderschutzbeauftragte des KBC plant die nächsten Schritte.
- 9.** Der/ die Kinderschutzbeauftragte nimmt Kontakt zu einer Fachberatungsstelle auf und holt Rat zum weiteren Vorgehen ein.
- 10.** Bei einem konkreten Verdacht informiert der/ die Kinderschutzbeauftragte den Vorstand.
- 11.** Der Vorstand erörtert gemeinsam mit dem/ der Kinderschutzbeauftragten weitere vereinsinterne und rechtliche Schritte.